



FAQ'S - FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

1. Wer kann Fortbildungspunkte sammeln?

Alle Apotheker (siehe Anhang)*¹ in Schleswig-Holstein können Fortbildungspunkte sammeln.

2. Ab wann kann man Fortbildungspunkte sammeln?

Der Startpunkt für die Einführung des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apotheker war der 1. Juli 2004. Apotheker können die ab diesem Zeitpunkt durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen laut der unter § 3 der Fortbildungsrichtlinie aufgeführten Kategorien*² zur Anrechnung bringen.

3. Für welche Fortbildungsmaßnahmen kann man Punkte sammeln?

3.1 Man kann für die Teilnahme an **akkreditierten** Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen, Kongressen, Vorträgen, Pharmazeutischen Qualitätszirkeln und Arzt-Apothekergesprächskreisen Fortbildungspunkte sammeln. In diese Kategorie fällt z.B. auch der ZL-Ringversuch zur Qualitätssicherung von Blutuntersuchungen in Apotheken.

Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist voll anrechenbar. Es werden außerdem je ein Fortbildungspunkt bei erfolgreicher Absolvierung von Lernerfolgskontrollen ergänzend zu den unter den Kategorien 1a, 2 und 3 genannten Fortbildungsmaßnahmen vergeben.

3.2 Für die eigenen Referententätigkeiten in Form von Vorträgen bzw. Seminaren über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium bzw. für fachliche Moderationen erhalten Apotheker Fortbildungspunkte, so auch für Patientenseminare oder Vorträge im Rahmen des Pflegeheimvertrages. Die Punktevergabe für Vorträge in Alten- oder Pflegeheimen ist auf maximal 3 Vorträge je Thema begrenzt.

3.3 Apotheker können Fortbildungspunkte für ihre nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut, z.B. Unterricht an Krankenpflege- oder PTA- Schulen oder als Referent/in in den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen im 3. Prüfungsabschnitt für Pharmaziepraktikanten, jedoch nicht mehr als 20 Punkte pro Jahr, sammeln.

3.4 Wer sich selbst als "Autor" betätigt, das heißt schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden, erstellt, erhält hierfür Fortbildungspunkte.

3.5 Für die Hospitation (=Anwesenheit) bei der Durchführung einer pharmazeutischen Tätigkeit in der Industrie oder im Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme werden Fortbildungspunkte vergeben z.B. für den Besuch einer Diabetikerschulung oder der Neurodermitis-Sprechstunde im Rahmen der Intensivfortbildungen Diabetes oder Neurodermitis. Die Hospitation muss in Kombination zu einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgen.

3.6 Die Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert mit Erfolgskontrolle bringt zusätzliche Punkte, z. B. www.pz-akademie.de (siehe auch Kammer-Info 3/2004 und 5/2005).

3.7 Auch für die innerbetriebliche Fortbildung können sich Apotheker Fortbildungspunkte anrechnen lassen. Die Dokumentation ist auf dem vorgegebenen Formular möglich und muss von dem Apothekenleiter bestätigt werden.

3.8 Darüber hinaus kann der Fortbildungswillige durch das Selbststudium (Printmedien, CD-ROM, Video...) Fortbildungspunkte sammeln.

4. Welchen Wert hat ein Fortbildungspunkt?

In der Regel wird für eine Fortbildungseinheit von 45 Minuten ein Fortbildungspunkt vergeben.

5. **Wie viele Fortbildungspunkte werden für den Erhalt des Fortbildungszertifikates vorausgesetzt?**

Der Fortbildungswillige muss in den letzten drei Jahren vor Antragstellung 120 Punkte erworben haben.

6. **Wie viele Fortbildungspunkte darf man aus jeder Kategorie sammeln?**

Für die Kategorien (siehe Anhang) *2 4b, 5, 8 und 9 existieren Beschränkungen für die jährlich maximal erreichbare Punktzahl. Für die Kategorien 1, 2 und 6 existieren Beschränkungen für die maximal erreichbare Tagespunktzahl. Details finden sich im § 3 Abs. 2 der Fortbildungsrichtlinie.

7. **Wann kann erstmalig einen Antrag auf Zertifikatserteilung gestellt werden?**

Ein Zertifikat kann ab 1. Juli 2007 erstmalig beantragt werden. Alle Fortbildungsnachweise werden frühestens zu diesem Zeitpunkt an die Apothekerkammer übersandt.

8. **Was muß der Teilnehmer seit 01. Juli 2004 beachten und wie werden die Punkte gesammelt?**

8.1 Jeder Teilnehmer sammelt seine Nachweise selbst! **Bitte senden Sie nur Kopien der Teilnahmebescheinigungen ein!!!** Auf der Teilnahmebescheinigung muss die mit dieser Fortbildungsmaßnahme erreichte Punktzahl vermerkt sein. Zum Sammeln und Nachweis von Fortbildungspunkten steht ein entsprechendes Formular Übersicht über besuchte akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Es empfiehlt sich, alle Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2, 3, 6 und 7 **direkt** nach Durchführung, dort einzutragen. Das erspart später viel Sucharbeit. Bei den durch die Apothekerkammer Schleswig-Holstein akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen reichen die Veranstalter eine Unterschriftenliste herum, die von jedem Teilnehmer abgezeichnet werden muss.

8.2 Die Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 5 können durch Fotokopie der Publikation nachgewiesen werden.

8.3 Zur Erleichterung des Nachweises von Vorträgen in Pflegeheimen existiert das Formular Dokumentation von Vorträgen in Pflegeheimen. Werden einzelne Themengebiete mehrfach referiert, so kann dieses Thema bis zu maximal 3 mal für die Bepunktung angerechnet werden.

8.4 Mit Hilfe der schriftlichen Bestätigung des Ausbildungsinstituts kann die Lehrtätigkeit nach Kategorie 4b nachgewiesen werden. Hierfür gibt es einen entsprechenden Vordruck Übersicht der nebenberuflichen Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut.

8.5 Hospitationen der Kategorie 6 müssen durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung bestätigt werden. Unter Zuhilfenahme des Formulars Dokumentation der Hospitation ist die Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

8.6 Für die Dokumentation der nach Kategorie 8 durchgeführten innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen steht das Formular Dokumentation der innerbetrieblichen Fortbildung zur Verfügung, es wird von dem Apothekenleiter unterschrieben.

8.7 Es ist ausreichend, das Selbststudium nach Kategorie 9 über das Formular Dokumentation des Selbststudiums nachzuweisen.

9. **Wie wird das Fortbildungszertifikat beantragt?**

Ab 01. Juli 2007 kann ein Antrag auf Zertifikatserteilung gestellt werden. Auf dem vorgefertigten Formblatt, Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates, sind neben Unterschrift und Datum nur noch Name und Adresse einzutragen. Folgende Unterlagen werden dem Antrag beigelegt: Der Vordruck Übersicht über besuchte akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen, die Teilnahmebescheinigungen und alle Nachweise über die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen.

10. Wie viele Fortbildungspunkte können durch das Selbststudium und innerbetriebliche Fortbildung erworben werden?

Es können je 30 Punkte für die innerbetriebliche Fortbildung laut Kategorie 8 und für das Selbststudium laut Kategorie 9 für den Zeitraum von 3 Jahren erworben werden.

11. Müssen aus jeder Kategorie Fortbildungspunkte gesammelt werden?

Nein, aber es müssen neben Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 8 und 9 mindestens zwei weitere der unter § 3 Absatz 2 der Fortbildungsrichtlinie aufgezählten Kategorien nachgewiesen werden.

12. Können Fortbildungspunkte nur mit Veranstaltungen der Apothekerkammer gesammelt werden?

Nein. Durch den Besuch aller durch die Apothekerkammer Schleswig-Holstein oder andere Apotheker- oder Ärztekammern akkreditierten Veranstaltungen können Punkte gesammelt werden. Auf der Veranstaltungseinladung und auf der Teilnahmebescheinigung müssen die durch die Teilnahme zu erreichenden Punktezahlen angegeben sein.

Anhang:

**1 Zwecks Erleichterung der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Nennung der beiden Geschlechterformen verzichtet. Bei der Nennung von Berufsgruppen sind selbstverständlich sowohl die weiblichen als auch die männlichen Berufsangehörigen gemeint.*

***2 Kategorien im Überblick**

- | | |
|--------------|---|
| Kategorie 1a | Seminare, Workshops, Praktika, wissenschaftliche Exkursionen, jeweils mit aktiver Beteiligung |
| Kategorie 1b | Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise |
| Kategorie 2 | Teilnahme an Kongressen national oder international |
| Kategorie 3 | Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion |
| Kategorie 4a | Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation |
| Kategorie 4b | nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut |
| Kategorie 5 | Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden) |
| Kategorie 6 | Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten) |
| Kategorie 7 | Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Erfolgskontrolle |
| Kategorie 8 | Innerbetriebliche Fortbildung |
| Kategorie 9 | Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video |